

**Erste Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
einschließlich der kooperativen Durchführung des Bachelor-Studiengangs an  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 14. April 2021**

vom 18.01.2023

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar vom 19. Mai 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar einschließlich der kooperativen Durchführung des Bachelor-Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg als Satzung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design einschließlich der kooperativen Durchführung des Bachelor-Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg vom 14. April 2021 (veröffentlicht: [https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.BID/2021/LG.BID.2021\\_FPO\\_FSO-mit-Anlagen.pdf](https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/Pruefungs-Studien-Ordnungen/LG.BID/2021/LG.BID.2021_FPO_FSO-mit-Anlagen.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird mit folgendem Inhalt neu gefasst:

(3) Das Studium ist verknüpft mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauwesens gemäß Anlage 5 und hat neben dem Hochschulabschluss den Facharbeiterabschluss vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer beziehungsweise dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V zum Ziel.

2. § 4 Absatz 2 wird mit folgendem Inhalt neu gefasst:

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages für einen anerkannten Beruf der Bauwirtschaft gemäß Anlage 5 verlangt.

3. § 11 Absatz 1a wird mit folgendem Inhalt neu gefasst:

(1a) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 210 Credits erworben und die Berufsausbildung mit einer vertraglichen Ausbildungszeit abhängig vom Ausbildungsberuf von 36 beziehungsweise 38 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat.

4. § 12 Absatz 1 wird mit folgendem Inhalt neu gefasst:

(1) Zum Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen muss:

1. die praktische Berufsausbildung mit einer vertraglichen Ausbildungszeit abhängig vom Ausbildungsberuf von 36 beziehungsweise 38 Monaten und
2. der Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

erfolgreich beendet sein.

5. § 16 Absatz 2 wird mit folgendem Inhalt neu gefasst:

(2) Während der ersten drei Studienjahre findet neben dem Studium an der Hochschule Wismar schwerpunktmäßig die berufstheoretische und -praktische Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der externen Prüfung vor der zuständigen Prüfbehörde abschließt. Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

6. § 19 Absatz 1 wird mit folgendem Inhalt neu gefasst:

(1) Die ersten beiden Semester beinhalten vorwiegend die berufstheoretische und -praktische Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung vor der zuständigen Prüfbehörde. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule Wismar. Die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten und dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung extern vor der zuständigen Prüfbehörde abgelegt. Die vorlesungsfreien Zeiten im Umfang von zehn Wochen im siebenten und achten Semester werden zur Festigung des theoretischen Ingenieurwissens in praktischen Belangen im Unternehmen genutzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit.

7. Anlage 5 „Mögliche Ausbildungsberufe für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen“ wird neu eingefügt.

## Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2022/2023.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungs- und Studienordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18.01.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 30.01.2023.

Neubrandenburg, 30.01.2023



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 01.02.2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*